



# STADTGEMEINDE HAINFELD

Hauptstraße 5 / 3170 Hainfeld

## Plakatierverordnung 2015

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlässt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hainfeld gemäß § 48 Mediengesetz, BGBL. Nr. 314/1981, i.d.g.F., im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verordnung:

### Verordnung

§ 1 Das Anschlagen (Plakatieren) bzw. Aufhängen von Druckwerken darf innerhalb des Ortsgebietes der Stadtgemeinde Hainfeld nur in nachstehenden und dafür vorgesehenen Plakatkästen erfolgen. Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern bzw. Brückengeländern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Das Plakatieren von Druckwerken ist weiter unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentliche Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen und Abspannungsmasten, Schaltkästen und Telefonzellen).

### Standorte der Plakatkästen

1	Landesstraße B 18 - Lichtmasten	18 Stk.
2	Landesstraße L 132 - Lichtmasten	3 Stk.
3	Innenstadt Gemeindezentrum - Fertigelemente	10 Stk.
4	Innenstadt Viktor Adler-Platz - Fertigelemente	4 Stk.
5	Innenstadt Hauptplatz - Fertigelemente	6 Stk.
6	Innenstadt Bereich Fa. Eichberger – Fertigelemente	2 Stk.
7	Innenstadt Bereich Fa. Optiker Gramm – Fertigelemente	4 Stk.

§ 2 Die Plakate in den Plakatkästen müssen den Größenvorgaben von A1 oder kleiner entsprechen.

§ 3 Das Anbringen der Plakate in den Plakatkästen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Hainfeld.

§ 4 Das Plakatieren ist nur nach zeitgerechter Buchung bei der Stadtgemeinde Hainfeld immer bis spätestens Montag 12.00 Uhr und für maximal 14 Tage vor der Veranstaltung und nach vorheriger Entrichtung der Gebühren möglich. Die Buchung der Plakatstellen kann nur in Schriftform erfolgen.

**§ 5** Es dürfen nur Veranstaltungen beworben werden, die in Hainfeld, bzw. im Bezirk Lilienfeld, stattfinden.

**§ 6** Das Anschlagens amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden, wie überhaupt das Plakatieren innerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Liegenschaften, auch wenn sie zeitweise jedermann zugänglich sind, und das Anschlagens von Druckwerken an Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leerstehenden Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt. Des weiteren nicht berührt werden Werbeposters von Gastronomie-, Handels- und Gewerbebetrieben welche einen Standort in Hainfeld gemeldet haben.

**§ 7** Die Gebühren für das Aufbringen der Plakate werden pro Stück mit € 2,00 pro Veranstaltung festgelegt. Diese sind im Zuge der Einholung der Zustimmung beim Gemeindeamt zu entrichten. Als Strafgebühr für das Aufbringen für Plakate bzw. Aufstellen von Plakatständern ohne Genehmigung werden € 50,00 festgesetzt.

**§ 8** Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt, begeht ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und der privatrechtlichen Verantwortlichkeit eine Verwaltungsübertretung. Die Druckwerke, welche ohne Genehmigung der Gemeinde auf Plakatwänden bzw. auf sonstigen Plätzen und Flächen angebracht werden, werden durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes entfernt und hierfür wird eine Strafgebühr von derzeit € 50,00 eingehoben. Bis zur Bezahlung der Strafgebühr werden die Plakate, bzw. Plakatständer zur Beweiswecken am Bauhof aufbewahrt.

**§ 9** Die Aufstellung von A-Ständern ist allen Vereinen und Organisationen mit Sitz in Hainfeld zur Bewerbung von Festen und Veranstaltungen erlaubt. Diese müssen rechtzeitig bei der Stadtgemeinde Hainfeld gemeldet werden, und diese verborgt bei Bedarf gegen Kautions von € 10,-- und Vorhandensein einheitliche A-Ständer.

In besonderen Ausnahmefällen (Kapazitätsprobleme der Plakatkästen) und bei besonderen Veranstaltungen kann die Stadtgemeinde Hainfeld diesbezügliche Zustimmungen erteilen.

**§ 10** Die Anbringung von Plakaten und Ankündigungen, welche gegen den öffentlichen Anstand und die gute Sitte verstoßen, wird versagt.

**§ 11** Diese Verordnung der Stadtgemeinde Hainfeld tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.



Stadtgemeinde Hainfeld  
Der Bürgermeister

Albert Pitterle

Angeschlagen am: 16.06.2016  
Abgenommen am: 01.07.2016

